

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß von Abkommen über Garantiepreise für Rohrzucker für 1977/1978 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Uganda, der Volksrepublik Kongo, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Indien

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für 1977/1978

»EG-Dok. R/1595/77 (ACP 58) (PTOM 20) (AGRI 434) (COMER 41)«

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß von Abkommen über Garantiepreise für Rohrzucker für 1977/1978 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Uganda, der Volksrepublik Kongo, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé¹⁾ und des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker²⁾ erfolgt im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker.

Es ist angebracht, Abkommen in Form von Briefwechseln über die Garantiepreise für Rohrzucker für 1977/1978 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den im Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé erwähnten Staaten und der Republik Indien zu billigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abkommen über die Garantiepreise für Rohrzucker für 1977/1978 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

Barbados, Fidschi, der Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Uganda, der Volksrepublik Kongo, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Indien werden im Namen der Gemeinschaft gebilligt³⁾.

Der Wortlaut dieser Abkommen ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestimmen, die befugt ist, die in Artikel 1 erwähnten Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 190 vom 23. Juli 1975, S. 35

³⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abkommen wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – As 46/77:

Die Empfehlungen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Empfehlungen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Abkommen über Rohrzucker in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Uganda, der Volksrepublik Kongo, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago

Brief Nr. 1

Brüssel, den . . .

Herr . . . ,

1. Während der in Artikel 5 Abs. 4 des Protokolls Nr. 3 über AKP-Zucker im Anhang zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé erwähnten Verhandlungen haben die Vertreter der im genannten Protokoll erwähnten AKP-Staaten und die Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die ihnen aus dem Abkommen erwachsenden gemeinsamen Verpflichtungen und Verantwortungen anerkannt und ihre Entschlossenheit zur vollen Anwendung der Bestimmungen des Protokolls bekräftigt.

Die beiden Parteien sind bei Abschluß der genannten Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Für den Zeitraum vom 1. Mai 1977 bis zum 30. Juni 1978 werden die in Artikel 5 Abs. 4 des genannten Protokolls erwähnten Garantiepreise wie folgt festgesetzt:

- a) für Rohrzucker auf 27,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm;
- b) für Weißzucker auf 33,83 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware cif europäische Häfen der Gemeinschaft für Zucker der Standardqualität, wie diese in der Gemeinschaftsregelung festgelegt ist.

2. Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der Interventionspreise der Gemeinschaft eingetretenen Veränderungen und aller anderen wichtigen Faktoren, rechnet die Gemeinschaft damit, daß der Garantiepreis für AKP-Rohrzucker und die Einführung der für Präferenzzucker vorgeschlagenen Sonderregelung über den automatischen Ausgleich der Lagerkostenabgabe den AKP-Staaten die Möglichkeit bieten, auf dem Markt der Gemeinschaft im Lieferzeitraum 1977/1978 einen Preis von mindestens 28,20 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm zu erzielen.

3. Die Gemeinschaft rechnet ferner damit, daß der Garantiepreis für AKP-Weißzucker zu einem Marktpreis von 35,60 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm führt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit bestätigen, daß die Gemeinschaft die Einführung einer geänderten Regelung beabsichtigt, derzufolge für eingeführten Präferenzzucker mit Wirkung vom 1. Juli 1977 eine Sonderregelung über den automatischen Ausgleich der Lagerkostenabgabe zur Anwendung kommt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen würden, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen Ihrer Regierung und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Brief Nr. 2

Brüssel, den . . .

Herr . . . !

Ich habe Ihr Schreiben vom . . . 1977 mit folgendem Wortlaut erhalten:
„“

Ich bestätige das Einverständnis meiner Regierung zu dem vorstehenden Text.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierung von Barbados *)

- x) Ein ähnlicher Briefwechsel muß mutatis mutandis stattfinden zwischen der Gemeinschaft und folgenden AKP-Staaten: Fidschi, der Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Uganda, der Volksrepublik Kongo, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago.

Abkommen über Rohrzucker in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien**Brief Nr. 1**

Brüssel, den . . .

Herr . . . !

1. Während der in Artikel 5 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien über Rohrzucker erwähnten Verhandlungen haben die Kommission im Namen der Gemeinschaft und die Republik Indien die ihnen aus dem Abkommen erwachsenden gemeinsamen Verpflichtungen und Verantwortungen anerkannt und ihre Entschlossenheit zur vollen Anwendung des Abkommens bekräftigt. Die beiden Parteien sind bei Abschluß der genannten Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen gekommen.

Für den Zeitraum vom 1. Mai 1977 bis zum 30. Juni 1978 werden die in Artikel 5 Abs. 4 des genannten Abkommens erwähnten Garantiepreise wie folgt festgesetzt:

- a) für Rohrzucker auf 27,25 RE je 100 Kilogramm;
- b) für Weißzucker auf 33,83 RE je 100 Kilogramm.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware cif europäische Häfen der Gemeinschaft für Zucker der Standardqualität, wie diese in der Gemeinschaftsregelung festgelegt ist.

2. Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der Interventionspreise der Gemeinschaft eingetretenen Veränderungen und aller anderen wichtigen Faktoren rechnet die Gemeinschaft damit, daß der Garantiepreis für Rohrzucker mit Ursprung in Indien und die Einführung der für Präferenzzucker vorgeschlagenen Sonderregelung über den automatischen Ausgleich der Lagerkostenabgabe, Indien die Möglichkeit bieten, auf dem Markt der Gemeinschaft im Lieferzeitraum 1977/1978 einen Preis von mindestens 28,20 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm zu erzielen.

3. Die Gemeinschaft rechnet ferner damit, daß der Garantiepreis für Weißzucker mit Ursprung in Indien zu einem Marktpreis von 35,60 RE je 100 Kilogramm führt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit bestätigen, daß die Gemeinschaft die Einführung einer geänderten Regelung beabsichtigt, derzufolge für eingeführte Präferenzzucker mit Wirkung vom 1. Juli 1977 eine Sonderregelung über den automatischen Ausgleich der Lagerkostenabgabe zur Anwendung kommt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen würden, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen Ihrer Regierung und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Brief Nr. 2

Brüssel, den . . .

Herr . . . !

Ich habe Ihr Schreiben vom . . . 1977 mit folgendem Wortlaut erhalten:
„“

Ich bestätige das Einverständnis meiner Regierung zu dem vorstehenden Text.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierung der Republik Indien

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Wortlaut des Anhangs XXI der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lomé vom 28. Februar 1975¹⁾ stellt die Gemeinschaft für Rohrzucker mit Ursprung in den im genannten Anhang erwähnten überseeischen Ländern und Gebieten die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 über AKP-Zucker im Anhang des genannten Abkommens vorgesehene Behandlung sicher.

Der Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft²⁾ bringt dieses Prinzip zur Anwendung; gemäß Artikel 4 Abs. 4 des Anhangs IV dieses Beschlusses werden die Garantiepreise jedes Jahr festgesetzt.

Die Garantiepreise für 1977/1978 für Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten sind durch Abkommen in Form von Briefwechseln mit den betreffenden AKP-Staaten vereinbart worden. Es ist daher angebracht, daß der Rat die gleichen Garantiepreise für Zucker mit Ursprung in den betreffenden überseeischen Ländern und Gebieten festsetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Mai 1977 bis zum 30. Juni 1978 werden die in Artikel 4 Abs. 4 des Anhangs IV des Beschlusses 76/568/EWG erwähnten Garantiepreise wie folgt festgesetzt:

- a) für Rohrzucker auf 27,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm;
- b) für Weißzucker auf 33,83 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware cif europäische Häfen der Gemeinschaft für Zucker der Standardqualität, wie diese in der Gemeinschaftsregelung festgelegt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 176 vom 1. Juli 1976, S. 8

Begründung

1. a) Der Rat hat die Kommission durch Beschluß ermächtigt, mit den im Protokoll Nr. 3 über AKP-Zucker im Anhang zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé erwähnten Staaten und der Republik Indien in Verhandlungen über Garantiepreise für Rohrzucker für 1977/1978 einzutreten.

Die Ergebnisse dieser Verhandlungen müssen von den zuständigen Instanzen der Gemeinschaft und der obengenannten Länder gebilligt werden. Die Kommission empfiehlt dem Rat, über die Ergebnisse Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen teilnehmenden AKP-Staaten und der Republik Indien abzuschließen.

b) Nach einer der Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens von Lomé beigefügten Erklärung verpflichtet sich die Gemeinschaft, für Zucker mit Ursprung in bestimmten überseeischen Ländern und Gebieten (ULG) die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 über AKP-Zucker vorgesehene Behandlung sicherzustellen. Die Kommission empfiehlt dem Rat für Zucker mit Ursprung in den in dieser Erklärung genannten Ländern für 1977/1978 die gleichen Garantiepreise, wie sie mit den AKP-Staaten vereinbart wurden, festzusetzen.

2. Anhänge

I. Empfehlung für eine Verordnung des Rates über den Abschluß von Abkommen über Garantiepreise für Rohrzucker für 1977/1978 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Uganda, der Volksrepublik Kongo, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Indien.

II. Entwürfe der Briefwechsel.

III. Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ULG) für 1977/1978.

3. Finanzierung

Die oben angegebenen Empfehlungen ergeben sich automatisch aus den jährlichen Preisentscheidungen. Sie bringen keine andere finanzielle Belastung als die in den Vorschlägen über die Agrarpreise berücksichtigten Auswirkungen mit sich. [Dok. KOM (77) 150 endg. vom 11. Februar 1977].